

II-1597 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen:

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 30.037/29-1/19871010 Wien, den 18. August 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

656/AB

1987-08-21

Klappe Durchwahl zu 717/J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider, Haupt,
 Dr. Partik-Pable an den Bundesminister für
 Arbeit und Soziales betreffend Gebarung der
 Arbeitsmarktverwaltung (Nr. 717/J)

Zu Frage 1 "Welche über die in der Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz hinausgehenden Einsparungsmöglichkeiten haben Sie hinsichtlich der Leistungen nach dem AlVG ergriffen bzw. welche Maßnahmen sind noch beabsichtigt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sind gesetzlich vorgeschrieben. Ein Abgehen von den derzeit geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz ist daher nur durch eine Gesetzesänderung möglich. Andere über die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz hinausgehende Kürzungen der Leistungen wären daher gesetzwidrig und würden mit Erfolg im Rechtsweg bekämpft werden.

Die Arbeitsmarktverwaltung versucht allerdings, wie bisher, durch intensive Vermittlungsbemühungen die Dauer der Arbeitslosigkeit in jedem Fall zu reduzieren, was zusätzliche Einsparungen bedeutet. Auch die Betriebskontakte der Arbeitsämter, die einen Arbeitsschwerpunkt der Arbeitsmarktverwaltung bilden, erhöhen die Chancen der Arbeitslosen auf eine baldige Arbeitsaufnahme und tragen auf diese Weise zu einer kürzeren Dauer der Arbeitslosigkeit und damit zu Einsparungen der Arbeitslosenversicherung bei. Angesichts der schon bisher

- 2 -

dadurch genutzten Unterbringungsmöglichkeiten Arbeitsloser, der Arbeitsmarktlage und nicht zuletzt der ausgeschöpften Arbeitskapazitäten der Arbeitsämter, müssen sich freilich zusätzliche Einsparungsfälle dieser Anstrengungen in recht engen Grenzen halten.

Die Kriterien der Zumutbarkeit und Arbeitswilligkeit werden auch in Zukunft wie bisher streng geprüft und dienen dazu, die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu verhindern.

Zu Frage 2 "Mit welchen Minderausgaben wird hiebei gerechnet?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die Einsparungsangaben sind auf die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen bezogen und ergeben folgenden Umfang:

§ 12 Abs. 6 AlVG	72	Mio. S
§ 21 Abs. 1 AlVG	147	Mio. S
§ 21 Abs. 5 AlVG	11,2	Mio. S
§ 36 Abs. 2 AlVG	48	Mio. S
§ 36 Abs. 3 AlVG	31	Mio. S

Insgesamt 309,2 Mio. S

- 3 -

Zu Frage 3 "Wie haben Sie sichergestellt, daß - wie der Pressedienst der Bundeswirtschaftskammer meldet - "die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, insbesondere hinsichtlich der Zumutbarkeit eines Arbeitsplatzes, in Zukunft streng gehandhabt werden"?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Wie ich bereits in Beantwortung der ersten Frage festgestellt habe, werden die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes von den Arbeitsämtern korrekt eingehalten. Um aber nach den vielfältigen Diskussionen in der Öffentlichkeit zu den Fragen des Mißbrauches der Inanspruchnahme von Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Zumutbarkeit verfügbarer Arbeitsplätze der Arbeitsämter bei fachlichen Gegebenheiten in Erinnerung zu rufen und die Haltung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu diesen Fragen - einschließlich ihrer Einordnung in ein zweckmäßiges Gesamtkonzept sinnvoller Arbeits- und Ablauforganisation bei den Arbeitsämtern - klarzustellen, habe ich den beiliegenden Erlaß an die Landesarbeitsämter gerichtet.

Zu Frage 4 "Welche Leistungen aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes wurden abgeschafft bzw. gekürzt?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Im Zuge der Einsparung von Mitteln in Arbeitsmarktförderung wurden folgende Beihilfen abgeschafft bzw. gekürzt:

- 4 -

- Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes für Teilnehmer an Ausbildungsveranstaltungen der Arbeitsmarktverwaltung wurde verringert.
- Die Dauer des Akademikertrainings wurde von i.d.R. sechs Monate auf drei Monate und damit der finanzielle Aufwand um 50 % gekürzt.
- Arbeitserprobungsmaßnahmen bei öffentlichen Dienststellen (Schulungsmaßnahmen für junge Bürokräfte beim Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Finanzen, Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, Arbeitstrainingsmaßnahmen bei Dienststellen der österreichischen Post- und Telegrafenverwaltung sowie bei Bundesmuseen) wurden eingestellt.
- Die Beihilfen bei Trainingsmaßnahmen für Schulabgänger werden auf den Betrag von 1.530 S gekürzt.
- Innerbetriebliche Schulungen im ausschließlichen Interesse des Betriebes werden eingestellt.
- Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Aktion 8.000 hinsichtlich der Dauer der Arbeitslosigkeit werden von bisher drei bzw. sechs Monaten (bis 25-jährige bzw. ältere) auf sechs bzw. zwölf Monate angehoben. Darüberhinaus wird gegenüber der bisherigen Kostenbeteiligung bei Ländern und Gemeinden von einem Drittel auf Beteiligung zur Hälfte umgestellt.
- Die Förderung zusätzlicher Lehrstellen wird ausschließlich auf besonders benachteiligte Jugendliche und auf Mädchen, die in einem traditionellen Männerberuf eine Lehrausbildung anstreben, beschränkt.

- 5 -

- Die Gewährung einer Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge ist nur dann möglich, wenn eindeutig nachgewiesen wird, daß ohne den Einsatz der Beihilfe die Berufsausbildung in einem Lehrberuf nicht zustandekäme.
- Bei der Förderung der Einstellung bzw. Einschulung von Langzeitarbeitslosen in Betrieben wird analog zur Aktion 8.000 die Dauer der Arbeitslosigkeit als Voraussetzung, in die Förderungsmaßnahme einbezogen zu werden, von bisher drei bzw. sechs Monaten auf sechs bzw. zwölf Monate, angehoben.
- Sparsamste Kalkulation beim Personal- und Sachaufwand bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen der Arbeitsmarktverwaltung.

Zu Frage 5 "Um welche finanziellen Einsparungen handelt es sich hierbei?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Einsparungen wurden unter zwei Gesichtspunkten getroffen: Zum einen handelt es sich um die Kürzung gesetzter Maßnahmen (z.B. Deckung des Lebensunterhaltes) im Ausmaß von 365 Mio. ÖS, zum anderen um die Unterlassung vorgesehener Maßnahmen (z.B. im Rahmen von Trainings, Aktion 8.000), obwohl ein zunehmender Bedarf nach ihnen besteht. Solche Unterlassungen führen zur Einsparung von 285 Mio. ÖS. Im ganzen ergibt sich also eine Einsparung von 650 Mio. ÖS.

- 6 -

Zu Frage 6 "Wie wird sich die Gebarung mit den Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung - aufgegliedert nach den verschiedenen Leistungsarten bzw. Programmen - voraussichtlich 1987 darstellen und welche Prognosen liegen derzeit für 1988 vor?"

nehme ich wie folgt Stellung:

Die voraussichtliche Gebarung der Arbeitsmarktverwaltung für das Jahr 1987 ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Ausgaben:

Personal- und Sachaufwand	1.343 Mio. S
Arbeitsmarktförderung	3.844 Mio. S
Sonderunterstützung	2.363 Mio. S
Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (incl. KV)	13.024 Mio. S
Karenzurlaubsgeld (incl. KV)	3.068 Mio. S
Pensionsversicherung	1.523 Mio. S
sonstige Ausgaben	279 Mio. S
 Gesamtausgaben	 25.435 Mio. S

- 7 -

Einnahmen

Arbeitslosenversicherungsbeiträge	20.300 Mio. S
Bundesbeiträge	1.356 Mio. S
Familienlastenausgleichsfonds	1.534 Mio. S
Reservefonds/Insolvenz-Fonds	850 Mio. S
sonstige Einnahmen	61 Mio. S
Gesamteinnahmen	24.101 Mio. S

Aus dieser Aufstellung wird ersichtlich, daß aus den Mitteln der Arbeitsmarktverwaltung nicht nur Ausgaben getätigt werden, die in den unmittelbaren Bereich der Arbeitslosenversorgung fallen, sondern auch sogenannte "Fremde Lasten" getragen werden müssen: Karenzurlaubsgeld, 50 %iger Anteil an Personal- und Sachaufwand. Dies sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die weder mit der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit noch mit Arbeitsmarktpolitik etwas zu tun haben.

Planungen für das Jahr 1988 müssen davon ausgehen, daß nach dem gegenwärtigen Wissensstand mit einer Arbeitslosenrate von 6,5 % zu rechnen ist. Konkrete Angaben hinsichtlich des Budgets der Arbeitsmarktverwaltung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch nicht gemacht werden.

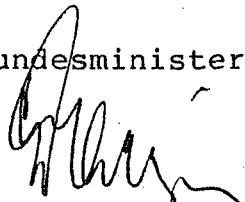
- 8 -

Was die Arbeitsmarktförderung betrifft, möchte ich grund-sätzlich darauf verweisen, daß Österreich im Vergleich zum Ausland relativ wenig für die aktive Arbeitsmarkt-politik ausgibt. Der Anteil der aktiven Arbeitsmarkt-politik am nominellen Bruttoinlandsprodukt, bezogen auf die Arbeitslosenrate, betrug 1985 in Österreich 0,25 %, in Schweden 3,48 %, in Großbritannien 0,33 % und in der BRD 0,42 %.

Für das Budget der Arbeitsmarktverwaltung wird ferner die in Diskussion stehende Novellierung des Arbeitslosenver-sicherungsgesetzes, bei der es um dringende Verbesserungen im Leistungsbereich geht, von Bedeutung sein. Ich habe wiederholt darauf hingewiesen, daß die Beseitigung der sogenannten Vollverdienstklausel in der Notstands-hilfe, die in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise Frauen beim Vollverdienst des Partners vom Notstands-hilfebezug ausschließt, die erleichterte Anwartschaft junger Arbeitnehmer in der Arbeitslosenversicherung und die Eröffnung der Notstandshilfe für Ausländer sozial-politisch besonders dringende Maßnahmen sind, die verwirklicht werden sollen.

Daneben besteht eine Anzahl von kaum weniger wichtigen Forderungen. Im welchen Umfang die Leistungsverbesserungen zum Tragen kommen werden, kann ich derzeit jedoch nicht abschätzen.

Der Bundesminister:



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

z1. 34.411/1-S/87

1010 Wien, den 2. Juni 1987
Stubenring 1
Telefon (0222) 75 00
Telex 111145 oder 111780
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004
Auskunft

Helmut Höpflinger
Klappe 6291 Durchwahl

Betrifft: Grundsätze der Gestaltung der
Betreuungstätigkeit bei den
Arbeitsämtern

AZ 5100

An alle

L a n d e s a r b e i t s ä m t e r
=====

In letzter Zeit wurde in der Öffentlichkeit die Arbeit der Arbeitsämter im Zusammenhang mit der Erfüllung ihres Gesetzauftrages diskutiert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt deshalb seinen Standpunkt zu diesen Fragen wie folgt klar:

- Die Arbeitsmarktlage ist durch das Fehlen eines ausreichenden Angebotes von offenen Stellen von einem Mißverhältnis zwischen vorgemerkten Arbeitsuchenden und gemeldeten offenen Stellen gekennzeichnet. Die Arbeitsmarktverwaltung kann nur sehr beschränkt zusätzliche Arbeitsplätze schaffen oder den Verlust vorhandener Arbeitsplätze verhindern; ihre Tätigkeit muß sich im wesentlichen im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Konstellation bewegen.
- In diesem Rahmen müssen sich die Arbeitsämter im Interesse sowohl der Arbeitsuchenden als auch der Betriebe verstärkt darum bemühen, die vorhandenen offenen Stellen unter Bedachtnahme auf ihre Zumutbarkeit zu besetzen. Dabei spielt auch die Nutzung der zusätzlichen Chancen, die sich aus der Ermög-

- 2 -

lichung des Erwerbes auf dem Arbeitsmarkt gefragter Qualifikationen ergeben, eine wesentliche Rolle.

- Der zweckentsprechende Einsatz der Förderungsinstrumente des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zur Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten, zur Ermöglichung von Ausbildungen, die die Beschäftigungschancen erhöhen und zur Überwindung von Hemmnissen, die der geographischen Mobilität entgegenstehen, muß die Erfüllung der zentralen Aufgabe der Arbeitsmarktverwaltung unterstützen.
- Aufgrund der gegebenen Personalsituation muß sich die Arbeitsmarktverwaltung vorrangig neben Personen, für die die größten Vermittlungschancen bestehen, auch jenen zuwenden, die die Hilfe der Arbeitsmarktverwaltung besonders benötigen.
- Insbesondere ist eine kontinuierliche Betreuung der Vorgemerkt durch das Arbeitsmarktservice eine Voraussetzung, um das Entstehen von Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern und mögliche negative psychische Folgen der Arbeitslosigkeit zu verringern. In jenen Fällen, in denen es unmittelbare Besetzungsmöglichkeiten für offene Stellen durch Vorgemerkt gibt, ist mit diesen eine möglichst kurzfristige Kontaktaufnahme zu vereinbaren. Dies setzt ein ständiges Abgleichen von einlangenden offenen Stellen mit den Vorgemerkt auch unter branchenübergreifenden Gesichtspunkten und eine in kurzen Abständen erfolgende und regelmäßige Kontaktaufnahme mit den Arbeitsuchenden zur Erörterung der konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten voraus.
- In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch Arbeitsuchende mit Einstellzusagen zwischenzeitlich auf entsprechende befristete Arbeitsplätze vermittelt werden sollen.

- 3 -

- Die Bemühungen um eine Verstärkung der geographischen Mobilität haben seit jeher einen wichtigen Stellenwert bei den Vermittlungsbemühungen. Diese Bemühungen sind deshalb aufgrund der derzeitigen und der zu erwartenden Arbeitsmarktentwicklung zu intensivieren. Verstärkte geographische Mobilität ist auch ein Mittel zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit. Bereits bei der Erstberatung ist auf die Möglichkeit der Aufnahme eines Arbeitsplatzes außerhalb des Wohnortes hinzuweisen. Dabei sollen auch die vielfältigen Förderungsmöglichkeiten nach dem AMFG angeboten werden. Bei der Beurteilung der Mobilitätsbereitschaft ist jedoch die persönliche Situation des Rat- und Arbeitsuchenden (Betreuungspflicht, familiäre Situation, etc.) und die Besonderheit der offenen Stelle (ungünstige Verkehrsbedingungen, Arbeitszeit, etc.) zu berücksichtigen.
- Trotz Einsatzes aller Möglichkeiten des AMS und der Arbeitsmarktförderung wird aufgrund der Arbeitsmarktlage für eine beträchtliche Zahl Arbeitsuchender ein Arbeitsplatz bzw. eine geeignete Ausbildung nicht gefunden werden können. Diese Arbeitsuchenden müssen, sofern sie die im AlVG festgelegten Voraussetzungen erfüllen, auf effiziente und bürgerfreundliche Art mit den in Betracht kommenden Leistungen der Arbeitslosenversicherung versorgt werden.
- Für den Anspruch auf Arbeitslosengeld (Notstandshilfe) ist unter anderem das Vorliegen der Arbeitswilligkeit Voraussetzung. Arbeitswillig ist, wer bereit ist, eine durch das Arbeitsamt vermittelte zumutbare Beschäftigung anzunehmen.

- 4 -

Zumutbar ist eine Beschäftigung, die den körperlichen Fähigkeiten des Arbeitslosen angemessen ist, seine Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist (d.h. nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zumindest kollektivvertraglich entlohnt ist) und dem Arbeitslosen eine künftige Verwendung in seinem Beruf nicht wesentlich erschwert; dabei ist auf § 9 Abs.2 letzter Satz AlVG Bedacht zu nehmen. Ob in diesem Sinn Arbeitswilligkeit vorliegt, kann nur aufgrund der Gesamtheit der konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles, d.h. der Gesamtsituation des Arbeitslosen und der Umstände und Bedingungen des angebotenen Arbeitsplatzes beurteilt werden. Wo diese Beurteilung zu dem Ergebnis führt, daß zweifelsfrei Arbeitswilligkeit nicht vorliegt, ist nach den Bestimmungen des § 10 AlVG vorzugehen.

- Sowohl für die Erhöhung der Vermittlungseffizienz als auch die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des AlVG ist die Kenntnis der Ursachen des Nichtzustandekommens von Beschäftigungsverhältnissen nach Zuweisungen durch das Arbeitsmarktservice von wesentlicher Bedeutung. Seitens der Arbeitsämter werden deshalb den Arbeitsuchenden Vorstellungskarten mitgegeben, auf denen die Arbeitgeber in ausführlicher Form ihre Ablehnungsgründe angeben können. Diese Möglichkeit wurde sehr unterschiedlich genutzt. Zur Erhöhung der Rückmeldungen und damit zu einer Verbesserung der Vermittlungschancen wird zukünftig diese Vorstellungskarte in einer standardisierten Form vorgegeben.

Für den Bundesminister:

STEINBACH

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Ullmann

E n t w u r f

V O R S T E L L U N G S K A R T E

=====

Nicht eingestellt, weil
Stelle schon besetzt
Qualifikation nicht paßt

Bitte gewünschte Qualifikation genauer
angeben:

zu wenig Praxis vorhanden ist

Bitte gewünschten Praxisumfang angeben:

Arbeitsplatz vom Arbeitsuchenden abgelehnt wegen:

zu geringer Lohn (in diesem Fall Höhe des
angebotenen Lohnes angeben) S

Arbeitszeit

sonstige Gründe (bitte nach Möglichkeit genaue
Bezeichnung)

Sonstige Gründe (bitte notieren):

.....
.....
.....